



## Informationsblatt 9

# Das Betreuungsrecht

Kann eine Person krankheitsbedingt die eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen, bestellt das Gericht eine andere Person, die stellvertretend Entscheidungen treffen kann. Für die erkrankte Person wird eine sogenannte „rechtliche Betreuung“ eingerichtet. Die Person, die stellvertretend Entscheidungen treffen darf, wird „rechtlicher Betreuer / rechtliche Betreuerin“ genannt. Vorrangig sollen nahe Angehörige die rechtliche Betreuung übernehmen. In einigen Fällen werden auch neutrale Dritte entweder ehrenamtlich oder professionell zu Betreuern bestellt. Die rechtliche Betreuung wird nur für die Bereiche („Aufgabenkreise“) eingerichtet, für die sie erforderlich ist.

## Prinzip der rechtlichen Betreuung

Das Prinzip der rechtlichen Betreuung besteht darin, einen Menschen mit Demenz in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dabei sollen verbliebene Fähigkeiten zur Selbstbestimmung soweit wie möglich beachtet und genutzt werden. Wünsche des Betreuten / der Betreuten sollen berücksichtigt werden. Dies kann sowohl die Person betreffen, die die Betreuung übernehmen soll, als auch inhaltliche Wünsche zur Durchführung der Betreuung (siehe auch **Informationsblatt 10**).

Die Berücksichtigung der Wünsche von betreuten Personen ist Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes, das im Grundgesetz verankert ist. Dieses Selbstbestimmungsrecht findet seit der umfassenden Reform des Betreuungsrechtes 2023 verstärkt Berücksichtigung.

## Voraussetzungen

Ein Betreuungsverfahren kann auf Antrag eines Angehörigen bei Gericht eingeleitet werden. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht am Wohnort der oder des Betroffenen. Generell kann jede Person eine Betreuung anregen. Dabei kann ein solcher Antrag jedoch nicht vorsorglich für die Zukunft gestellt werden. Wichtigste Voraussetzung für die Einrichtung einer Betreuung ist, dass die Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich eingetreten ist.

Das Betreuungsgericht bestellt einen rechtlichen Betreuer / eine rechtliche Betreuerin, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der/die Betroffene kann aufgrund einer Demenzerkrankung eigene Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Dies wird regelmäßig durch ein fachärztliches Gutachten – gegebenenfalls durch ein bereits vorhandenes Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) zur Pflegegradeinstufung – festgestellt. Für die Verwertung von MD-Gutachten muss die Zustimmung der Betroffenen vorliegen. Für einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung reicht zunächst ein ärztliches Attest, aus dem die Diagnose und die Betreuungsbedürftigkeit hervorgehen. Das Gericht wird zur näheren Prüfung der medizinischen Voraussetzungen ein Gutachten in Auftrag geben.
2. Die Betreuung ist erforderlich. Das bedeutet, es müssen Angelegenheiten vorliegen, die regelungsbedürftig sind. Es dürfen keine Alternativen zu ihrer Regelung (zum Beispiel eine Vorsorgevollmacht) vorhanden sein. Existieren Vollmachten oder sind andere Hilfen für die Angelegenheiten vorhanden, die eine gesetzliche Vertretung nicht erfordern, ist eine Betreuung entbehrlich. Die Betreuungsbehörde prüft sorgfältig, ob andere Hilfen oder erweiterte Unterstützungen möglich sind und mit den betroffenen



Personen vereinbart werden können. Andere Hilfen im Sinne des § 1814 BGB sind niedrigschwellige Unterstützungsangebote, bei denen eine rechtliche Vertretung nicht erforderlich ist. Auch erweiterte Unterstützung im Sinne einer zeitlich begrenzten Fallbegleitung, entweder durch die Behörde selbst oder durch von der Behörde beauftragte Institutionen können eine rechtliche Betreuung zumindest für einen gewissen Zeitraum entbehrlich machen. Besonders bei Aufnahme in ein Heim wird häufig nicht sorgfältig geprüft, ob Vollmachten vorliegen, die die Bestellung eines rechtlichen Betreuers entbehrlich machen. Auch die Ausübung des neuen

Ehegattennotvertretungsrechtes (siehe **Informationsblatt 27**) kann zeitlich begrenzt eine rechtliche Betreuung entbehrlich machen.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens macht der Betreuungsrichter bzw. die Betreuungsrichterin einen Hausbesuch bei der betroffenen Person. Dies geschieht entweder in deren eigener Wohnung, im Pflegeheim oder im Krankenhaus. So verschafft sich der Richter einen persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation und der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung. Dabei werden auch die entsprechenden Aufgabenkreise des Betreuers/der Betreuerin erläutert und bestimmt.

### Aufgabenkreise

Als Aufgabenkreise kommen in Betracht:



**Vermögenssorge** (alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vermögen, beispielsweise Geldgeschäfte)



**Gesundheitsfürsorge** (Veranlassung von und Zustimmung zu ärztlicher Behandlung, zum Beispiel Operationen, Medikamentengabe)



**Vertretung in persönlichen Angelegenheiten** (Grundversorgung, Pflege)



**Postangelegenheiten** (Öffnen und Verwalten der Post)



**Wohnungsangelegenheiten** (Regelung von Mietangelegenheiten, Wohnungsauflösung bei Aufnahme in ein Pflegeheim und Ähnliches)



**Aufenthaltsbestimmung** (Entscheidung über Umzug in ein Pflegeheim oder Behandlung in einem Krankenhaus oder Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gegen den Willen der bzw. des Betroffenen)

Die Aufgabenkreise eines rechtlichen Betreuers sind auf die absolut notwendigen Bereiche beschränkt und sollen so konkret wie möglich bezeichnet werden. Völlig ausgeschlossen ist ein Aufgabenbereich, durch den die Betreuerin bzw. der Betreuer ermächtigt wird, für die betreute Person ein Testament zu fertigen, einen Erbvertrag zu

unterzeichnen oder ein bereits bestehendes Testament zu widerrufen. Über die Betreuerbestellung ergeht eine gerichtliche Entscheidung.

Durch die Betreuerbestellung verlieren Menschen mit Demenz grundsätzlich nicht ihre Geschäftsfähigkeit. Sie



können weiterhin Verträge abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dies gilt aber nur, soweit die Demenz den freien Willen der erkrankten Person nicht beeinträchtigt und sie noch entsprechend sinnvolle Entscheidungen treffen kann. Ist die Demenz fortgeschritten – und das ist sie häufig bereits bei Diagnosestellung –, sind Menschen mit Demenz geschäftsunfähig. Diese Geschäftsunfähigkeit ist allerdings nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Krankheitsstadiums zu vermuten, sondern muss konkret durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

### **An Wünsche der Betreuten gebunden**

Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind die gesetzlichen Vertreter der von ihnen betreuten Personen. Sie müssen in den Aufgabenkreisen, die ihnen das Betreuungsgericht zugewiesen hat, Entscheidungen treffen, die für das Wohl der betreuten Person wichtig sind. Diese Verpflichtung beinhaltet gleichzeitig das Recht, über alle relevanten Ereignisse und anstehenden medizinischen Behandlungen und Eingriffe bei den von ihnen betreuten Menschen informiert zu werden, damit sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können.

Hierzu gehört auch das Recht auf Einsicht in Behandlungs- und Pflegedokumentationen.

Rechtliche Betreuer sind in ihren Entscheidungen grundsätzlich an die Wünsche der von ihnen betreuten Menschen mit Demenz gebunden. Das Selbstbestimmungsrecht findet allerdings seine Grenzen, wenn mit der Erfüllung eine erhebliche Selbstgefährdung verbunden ist und gleichzeitig eine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit fehlt. Weiterhin ist das Selbstbestimmungsrecht von betreuten Personen eingeschränkt, wenn die Erfüllung der Wünsche den rechtlichen Betreuern unzumutbar ist.

### **Pflichten der rechtlichen Betreuer und die Rolle der Angehörigen im Betreuungsverfahren**

Rechtliche Betreuer haben in verstärktem Maße die Wünsche der betreuten Person zu beachten. Ist der Wille

nicht bekannt, muss der mutmaßliche Wille erforscht werden. Dieser ist Entscheidungsmaßstab für jegliches Betreuerhandeln (§ 1821 BGB). Die rechtlichen Betreuer haben persönlichen Kontakt mit der betreuten Person zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihr zu verschaffen und ihre Angelegenheiten mit ihr zu besprechen, sofern dies möglich ist.

Nahestehenden Angehörigen und weiteren Vertrauenspersonen wird durch die Reform des Betreuungsrechtes ab 2023 eine stärkere Position ermöglicht. So steht ihnen gem. § 1822 BGB ein Auskunftsrecht gegenüber rechtlichen Betreuern zu. Dieses Recht beinhaltet Auskünfte über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person, sofern die betreute Person dem nicht widerspricht oder es nicht ihrem mutmaßlichen Willen widerspricht.

### **Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen**

Besonders gravierende Entscheidungen müssen rechtliche Betreuerinnen und Betreuer vom Betreuungsgericht genehmigen lassen. Die Genehmigung des Betreuungsgerichtes müssen Betreuer von sich aus einholen, beispielsweise für eine Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, geschlossene Unterbringung der Menschen mit Demenz oder Freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Verwendung eines Bettgitters oder Bauchgurtes im Pflegeheim, um den Bewegungsdrang des Betroffenen einzuschränken). Dies gilt insbesondere für risikoreiche medizinische Eingriffe. Auch für die Auflösung der Wohnung eines Menschen mit Demenz ist die Genehmigung des Gerichts erforderlich.

Abweichungen von der Genehmigungspflicht sind dann möglich, wenn zwischen dem Betreuer und dem behandelnden Arzt Einvernehmen über den Willen des Betreuten besteht (§ 1829 Absatz 4 BGB). Dies gilt auch bei der Ablehnung einer ärztlich indizierten Maßnahme oder einer vom Betreuten in einer Patientenverfügung festgelegten Maßnahme durch den gesetzlichen Betreuer (§ 1829 BGB).



### Rechenschaft und Haftung

Darüber hinaus haben rechtliche Betreuerinnen und Betreuer dem Betreuungsgericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und sie haften für die Verletzung ihrer Pflichten. Im Zuge der Reform ist 2023 der Haftungsgrundsatz verschärft worden. Mussten bislang die betreuten Personen nachweisen, dass die rechtlichen Betreuer einen Fehler begangen haben und den betreuten Personen dadurch ein Schaden entstanden ist, kommt es nun zu einer „Beweislastumkehr“ in der Form, dass grundsätzlich die rechtlichen Betreuer nachweisen müssen, dass sie ihre Aufgaben korrekt erfüllt haben.

### Kosten der Betreuung

Menschen mit Demenz haben die Kosten für das Betreuungsverfahren selbst zu zahlen, wenn sie als „vermögend“ anzusehen sind. Gelten sie als „mittellos“, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen.

Gerichtsgebühren für das Betreuungsverfahren und notwendige Sachverständigengutachten haben Betreute zu bezahlen, wenn sie nach Abzug aller Verbindlichkeiten ein Vermögen von über 25.000 Euro haben. Die Kosten für den Betreuer müssen Betreute bereits dann selbst bezahlen, wenn ihr Reinvermögen mehr als 10.000 Euro beträgt.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 425 Euro pro Jahr. Alternativ können sie auch ihre konkreten Aufwendungen (beispielsweise Fahrtkosten) geltend machen.

Wenn ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, fallen die laufenden Kosten für die Betreuung wesentlich höher aus. Um das Verfahren und die Abrechnungen zu vereinfachen, werden den rechtlichen Betreuern monatliche Pauschalen gezahlt. Höhe und Umfang der Vergütung richtet sich danach, ob sich die betreute Person in häuslicher Umgebung oder stationärer Pflege befindet und welche Qualifikation die Berufsbetreuer vorweisen.

In diesen Pauschalen ist die Umsatzsteuer ebenso eingeschlossen wie alle sonstigen Aufwendungen.

### Beratungsmöglichkeiten

Betreuungsgerichte, Betreuungsstellen der Gemeinden und Betreuungsvereine bieten Beratung zum Thema rechtliche Betreuung.

### Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz: Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen.

Bestellung:

[www.deutsche-alzheimer.de/publikationen](http://www.deutsche-alzheimer.de/publikationen)

Bundesministerium der Justiz (2023): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht.

Bestellung:

Publikationsstelle der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel: 01888 80 800

[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

*Für dieses Informationsblatt danken wir:  
Bärbel Schönhof, Assessorin jur., Bochum  
Februar 2023*



## Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.  
Selbsthilfe Demenz  
Friedrichstraße 236  
10969 Berlin  
Tel: 030 - 259 37 95 0  
Fax: 030 - 259 37 95 29  
www.deutsche-alzheimer.de  
info@deutsche-alzheimer.de

### Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 - 259 37 95 14  
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

### Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin  
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05  
BIC: BFSWDE33BER

## Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- |   |  |
|---|--|
| 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen   | 15 Allein leben mit Demenz   |
| 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit                                  | 16 Demenz bei Menschen mit Lernschwierigkeiten   |
| 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen                       | 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen                              |
| 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit   | 18 Schmerz erkennen und behandeln  |
| 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen                                       | 19 Autofahren und Demenz   |
| 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen                                 | 20 Wahlrecht und Demenz  |
| 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger   | 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz  |
| 8 Die Pflegeversicherung  | 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen                              |
| 9 Das Betreuungsrecht   | 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz |
| 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung | 24 Palliative Versorgung von Menschen mit Demenz in der letzten Lebensphase                |
| 11 Die Frontotemporale Demenz   | 25 Chronische Traumatische Enzephalopathie (CTE)   |
| 12 Klinische Forschung  | 26 Berufstätigkeit und vorzeitiger Ausstieg aus dem Beruf bei Demenz                       |
| 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz                             | 27 Das Ehegattennotvertretungsrecht  |
| 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz   |  |